

Kunst für den einen – Farbschmiererei für den anderen.

Unter dem Begriff „Graffiti“ wird im Sinne dieser Informationsschrift nicht die Kunst im Sinne Art. 5 Grundgesetz verstanden, sondern einzig und allein die hierdurch begangene Sachbeschädigung nach dem Strafgesetzbuch oder unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger empfinden diese Erscheinungsform „Graffiti“ nicht nur als Störung des Sicherheitsgefühles, sondern auch als konkrete Bedrohung. Eine Diskussion, ob es sich bei dieser Erscheinungsform um Kunst handelt oder nicht, wird schnell überflüssig, wenn Graffiti ohne Einwilligung und Einverständnis an öffentlichem oder privatem Eigentum angebracht wird.

Es handelt sich dabei fast immer um Sachbeschädigungen oder um unerlaubte Handlungen, die straf- bzw. zivilrechtlich verfolgt werden.

Ein Beispiel:

Die Hausfront der Familie T., die Frontfläche aus Rauhputz bestehend, wird von einem Sprayer mit einem „Bild“ (piece oder character) versehen. Die Familie T. erstattet Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen unbekannt. Die Polizei ermittelt einen 16-jährigen Tatverdächtigen. Gegen ihn wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der durch Sachverständigen ermittelte Schaden beläuft sich auf 7.500,-EUR. Neben dem Strafverfahren fordert die Familie T. vom Täter Schadenersatz in Höhe von 7.500,-EUR. Der Schaden ist von dem 16-jährigen Täter zu begleichen.

Graffitischmiererei und daraus folgende Straftaten.

Das Sprühen, auch Malen mit Eddingstiften, auf nicht genehmigte Flächen stellt fast immer eine Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB bzw. eine gemeinschädliche Sachbeschädigung im Sinne des § 304 StGB dar. Eine Sachbeschädigung liegt dann vor, wenn es zu einer Substanzverletzung durch das Sprühen, Malen gekommen ist. Dies ist im Beispielfall anzunehmen, da die Farbe in den Rauhputz eindringt und ohne Beschädigung des Rauhputzes eine Beseitigung der Farbe nicht möglich ist. Gemeinschädliche Sachbeschädigung liegt vor, wenn z. B. ein Kunstwerk für die Allgemeinheit in seiner Substanz beschädigt wurde.

Wird zur Ausführung des Graffiti befriedetes Besitztum widerrechtlich betreten, so liegt auch ein Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB vor.

Noch weitere Straftatbestände sind denkbar, z. B. Beeinträchtigung von Gefahrenzeichen im Straßenverkehr durch Besprühen.

Zivilrechtliche Sanktionen

Durch Graffiti verursachte Schäden erreichen sehr schnell Schadenshöhen von mehreren Tausend EUR. Die durch Graffiti Geschädigten können für die Beseitigung und Wiederherstellung ihres Eigentums die entstandenen Kosten bei dem Verursacher – Sprayer geltend machen bzw. bei Gericht einen Schuldtitel erwirken, durch den der Sprayer zum Schadenersatz verpflichtet wird. Die hieraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten behalten 30 Jahre (!) ihre Gültigkeit. Die Ansprüche können bereits gegen einen Täter geltend gemacht werden, der das 7. Lebensjahr vollendet hat!

In Ausnahmefällen kann es auch anders gehen: Wird der Sprayer von einem Nachbarn oder dem Geschädigten selbst bei der Tatausführung erwischt und sofort angesprochen und räumt der Erwischte im Verlauf des Gespräches seinen „Fehler“ ein, so kann es auch zu einer „außergerichtlichen“ Regelung kommen, wenn beide, der Geschädigte und der Sprayer, sich dahingehend einigen, dass der Sprayer die Wand wieder säubert (wenn dies überhaupt möglich ist, es zu keiner Substanzverletzung gekommen ist bzw. der Geschädigte mit dieser „Regelung“ einverstanden ist). Dies würde bedeuten, dass der Geschädigte auf eine Strafanzeige verzichtet und keinen Schadenersatz geltend macht.

Sachbeschädigung durch Graffiti ist eine Straftat!

- Auch wenn das Austesten von Grenzen für den Jugendlichen zum Erwachsenwerden dazugehört,
- auch wenn das Sprayen und Kratzen Ausdruck eines Protestes ist,
- auch wenn das Anbringen eines Graffiti den „Kick“ bedeutet,
- auch wenn dies Anerkennung in der Gruppe gibt,
- stellt diese Art der „Selbstverwirklichung“ eine Straftat dar.

Darüber hinaus haftet jeder ermittelte Sprayer für den verursachten Gesamtschaden. Der Schaden kann dabei schnell mehrere 10.000,-EUR betragen!

Dies zeigt deutlich, dass ein jugendlicher Sprayer neben den strafrechtlichen Folgen die zivilrechtlichen Folgen (hohe Verschuldung) zu spüren bekommt, die ihn viele Jahre in seinem Existenzaufbau stark behindern werden.

Wie schützen Sie Ihr Eigentum vor Farbschmierereien?

„Hinschauen – Nicht wegschauen!“

Sprechen Sie mit Ihrem Nachbarn. Ein aufmerksamer Nachbar kann Straftaten verhindern!

Nicht nur Sprayer scheuen das Licht!

Ein Bewegungsmelder, kombiniert mit einer ausreichenden Lichtquelle schreckt nicht nur den Sprayer ab, sondern auch Einbrecher, Diebe pp.

Gezielte Fassadengestaltung (Begrünung; graffitiabweisende Farbschichten; grobe, unebene Oberflächen) verhindert oder erschwert dem Sprayer sein Tun.

Schnelle, sofortige Entfernung der Farbschmierereien verhindert weiteres Besprühen. Der Sprayer kann dann nicht den erwarteten „Ruhm“ (fame) ernten. Sein Bild kann nicht mehr gesehen werden!

Es gibt keine 100%ige Garantie dafür, dass der Sprayer nicht noch einmal einen Versuch startet, „sein Bild“ zu sprühen. Aber: Auch Sprayer geben auf!

Info-Stellen, an die Sie sich wenden können:

- Ihre örtlich zuständige Polizeidienststelle.
Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiliche Kriminalprävention –K 15-
Tel.: 0261/103-1
- Ihre Stadtverwaltung
Koblenzer Entsorgungsbetrieb,
Schlachthofstr. 34-44, 56073 Koblenz
- Die zuständige Handwerkskammer
- Fachhandel für Spezialreiniger
- Fachhandel für Farben

Herausgeber:

Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiliche Kriminalprävention –K 15-
Tel.: 0261/103-1

Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“
Stadtverwaltung Koblenz
Tel.:0261/129-4460

©PHK Axel A. Boesen, PI Koblenz 1
Koblenz 2001

Graffiti

Information

für Geschädigte

Farbschmiererei! Was nun?

